

August 2024

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Nach Art. 3, 4 und 5 der Offenlegungsverordnung¹

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Einleitung

Die folgenden Informationen gelten für **Palladio Management GmbH** als Wertpapierinstitut und Finanzberater im Sinne des Artikels 2 Nr. 11 Buchst. d) der Offenlegungsverordnung.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf die Beratungsleistungen in Bezug auf ein bestimmtes Beratungsmandat, sondern auf die Beratungsleistungen der Palladio Management GmbH im Allgemeinen.

Artikel 3 der Offenlegungsverordnung: Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit

Nach Artikel 3 der Offenlegungsverordnung sind Finanzberater verpflichtet, auf ihren Internetseiten Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageberatungstätigkeit einschließlich der Aspekte der Organisation, des Risikomanagements und der Unternehmensführung zu veröffentlichen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne des Artikels 2 Nr. 22 der Offenlegungsverordnung ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in die Anlageberatungstätigkeit einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen. Dies erfolgt im Rahmen der Anlageberatungstätigkeit anhand eines proprietär entwickelten ESG-Scorings (standardisierte Bewertung der ESG relevanten Aspekte einer Investitionsmöglichkeit), das in das Gesamt-Scoring sowie in das Investment Proposal einfließt, welches die Grundlage für die jeweilige Investitionsentscheidung ist. Im Rahmen der Due Diligence Phase erfolgt hierfür eine Überprüfung hinsichtlich ESG-relevanter Themenstellungen. Sofern relevant, können in einem Investment Proposal eines Investments mögliche Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditeerwartung des betreffenden Investments beschrieben werden. Der Umfang, in dem Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, ist im Wesentlichen abhängig von der Produktstrukturierung und den während des Anlageberatungsprozesses zur Verfügung stehenden Informationen.

Da bei Investitionen in Zielfonds der Zielfondsmanager (und nicht Palladio Management GmbH) für die Auswahl der Portfoliounternehmen verantwortlich ist und die Investitionen in der Regel erst nach Zeichnung der Zielfonds erfolgen, kann Palladio Management GmbH nicht gewährleisten, dass bereits zum Zeitpunkt der Anlageempfehlung durch Palladio Management GmbH alle relevanten Informationen zu den Nachhaltigkeitsrisiken der Portfoliounternehmen eines Zielfonds vorliegen. Daher kann Palladio Management GmbH in der Regel die Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investition in den Zielfonds nicht im Detail angemessen berücksichtigen.

Artikel 4 der Offenlegungsverordnung: Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Nach Artikel 4 Abs. 5 der Offenlegungsverordnung sind Finanzberater verpflichtet, auf deren Internetseiten Informationen darüber zu veröffentlichen, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung berücksichtigen.

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Nr. 24 der Offenlegungsverordnung sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Palladio Management GmbH macht von einem Wahlrecht nach Artikel 4 Abs. 5 Buchst. b) der Offenlegungsverordnung Gebrauch und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Anlageberatungstätigkeit aktuell nicht. Die Nichtberücksichtigung der

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren steht hierbei nicht im Widerspruch zum Bekenntnis der Palladio Management GmbH im Bereich Nachhaltigkeit, insbesondere der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Diese Entscheidung beruht auf dem derzeitigen Mangel an verfügbaren und belastbaren Daten. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsfaktoren- und -indikatoren und die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts on Sustainability* – sog. PAIs) wird derzeit nicht für alle Anlageklassen, auf die sich die Anlageberatungstätigkeit der Palladio Management GmbH bezieht, als ausreichend angesehen. Da die Palladio Management GmbH bei der Anlageberatung keine unmittelbare Vertragsbeziehung zu Zielinvestments unterhält, können die erforderlichen Daten auch nur schwer - etwa durch vertragliche Regelungen mit den Zielinvestment – beschafft werden; für einzelne Anlageberatungsmandate können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Palladio Management GmbH wird die Verfügbarkeit der relevanten Daten und Informationen regelmäßig neu bewerten.

Artikel 5 der Offenlegungsverordnung: Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nach Artikel 5 der Offenlegungsverordnung sind Finanzberater verpflichtet, im Rahmen ihrer Vergütungspolitik anzugeben, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht; diese Informationen sind auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Vergütungspolitik von Palladio Management GmbH angemessen berücksichtigt. Die Vergütungspolitik ist dabei in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken Teil des Risikomanagements. Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass im Rahmen der Anlageberatung keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigt wird. Somit wird ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln gefördert. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, Chancen wie Risiken ist eine der Grundlagen für die Vergütung aller mit Investitionen betrauten Beschäftigten von Palladio Management GmbH.

Die Vergütungspolitik ist im Einklang mit geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgerichtet und ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Die Vergütungspolitik umfasst zudem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütung setzt sich aus der fixen und der variablen Bestandteile, welche im angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Der Anteil der fixen Vergütung ist ausreichend hoch, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann. Somit wird u.a. garantiert, dass kein Anreiz geschaffen wird, zur Erreichung der variablen Vergütungsbestandteile unverhältnismäßig hohe Risiken eingegangen werden.

Die Vergütungspolitik ist zudem geschlechtsneutral ausgestaltet mit dem Ziel, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für gleiche oder gleichwertige Tätigkeiten und Leistungen gleichwertig vergütet werden.

Die Vergütungspolitik soll keine Anreize setzen, die Geschäftsleiter und Mitarbeiter veranlassen können, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen der Gesellschaft zum potenziellen Nachteil von Kunden über die Kundeninteressen zu stellen.

Die Vergütungspolitik- und Grundsätze werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Wichtige Hinweise

Dieses Dokument ist eine Pflichtveröffentlichung nach der Offenlegungsverordnung und keine Marketing-Mitteilung oder sonstiges Werbematerial.

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung(en)
Dezember 2022	1	
August 2024	2	Ergänzung der Offenlegung zu der Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 der Offenlegungsverordnung)